

Aktenzeichen: 6 AZR 495/96

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 26. März 1998

- 6 AZR 495/96 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 06. Dezember 1994

- 4 Ca 3351/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 15. März 1996

- 9 Sa 129/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschäftigungszeit - persönliche Systemnähe

Gesetz:

BAT-O § 19; Übergangsvorschriften für die Zeit vor dem
1. Januar 1991 Nr. 4 Buchst. c Doppelbuchst. aa

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fortsetzung der Senatsrechtsprechung aus den Urteilen vom
18. April 1996 (BAGE 83, 21 = AP Nr. 7 zu § 19 BAT-O) und vom
30. Mai 1996 (BAGE 83, 149 = AP Nr. 9 zu § 19 BAT-O)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 495/96

9 Sa 129/95 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
26. März 1998

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Backes,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 26. März 1998 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Gräfl, sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Augat und Knauß für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 15. März 1996 - 9 Sa 129/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten der Klägerin nach § 19 BAT-O.

Die Klägerin ist ausgebildete Erzieherin für Heim und Hort und besitzt die Lehrbefähigung für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR. Die Klägerin war seit 1. Dezember 1961 aufgrund eines Arbeitsvertrags mit dem Rat des Kreises E , Abteilung Volksbildung, an der M -Oberschule E als Erzieherin im Schulhort und als Lehrerin beschäftigt, ab dem 1. September 1970 als Hortleiterin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Vom 1. September 1980 bis zum 10. Juli 1981 besuchte die Klägerin die Bezirksparteischule der SED in Ballenstedt. Vom 11. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1990 war sie hauptamtliche Vorsitzende des Kreisvorstands E der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung. Bei Übernahme dieser Funktion, in die die Klägerin gewählt worden war, gab der Kreisschulrat des Kreises E im Juni 1981 unter der Bezeichnung "Delegierungsvertrag" eine schriftliche Erklärung ab, nach der die Klägerin ab dem 1. Juli 1981 zum zeitweiligen Einsatz als hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionär im Bereich der Volksbildung - Einsatz Vorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung des Kreises E durch Wahl - delegiert werde, die sich aus dem Arbeitsverhältnis mit der Abt. Volksbildung des Kreises E ergebenden Rechte und Pflichten bestehenblieben und die Klägerin nach der Beendigung der Tätigkeit im Einsatzbereich zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen weiterzubeschäftigen sei.

Seit dem 1. Juli 1990 ist die Klägerin als Horterzieherin an der Grundschule W beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 Anwendung.

Das beklagte Land setzte durch Schreiben des Regierungspräsidiums Halle vom 26. April 1993 den Beginn der Beschäftigungszeit der Klägerin auf den 1. Juli 1990 fest.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihre frühere Tätigkeit sei seit dem 1. Dezember 1961 als Beschäftigungszeit an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

zurechnen. Die Tätigkeit als Vorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung sei ihr wegen ihrer fachlichen Leistungen als Lehrerin und Erzieherin sowie wegen ihrer arbeitsrechtlichen Kenntnisse übertragen worden. Diese Gewerkschaftsfunktion sei mit der Aufgabe eines freigestellten Personalratsmitglieds vergleichbar gewesen, da die Kreisvorstände der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung die Rechte einer betrieblichen Gewerkschaftsleitung wahrgenommen hätten.

Die Klägerin hat beantragt

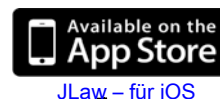
festzustellen, daß ihre Dienstzeiten vom 01. Dezember 1961 bis 30. Juni 1990 als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT-O anzurechnen sind.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Zeit der Tätigkeit als Vorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung im Kreis E sei der Klägerin wegen ihrer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden und deshalb nach Nr. 4 Buchst. c der Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 (fortan: Übergangsvorschriften) von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen. Nach Nr. 4 Buchst. c letzter Satz der Übergangsvorschriften erfasse der Anrechnungsausschluß auch die Zeit vor dem 11. Juli 1981.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Zeit der Tätigkeit der Klägerin vor dem 1. Juli 1990 ist nicht nach § 19 BAT-O als Beschäftigungszeit bei dem beklagten Land anzurechnen.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß eine Anrechnung nach Ziff. 2 Buchst. b der Übergangsvorschriften in Betracht zu ziehen ist. Da der Rat des Kreises E als früherer Arbeitgeber der Klägerin infolge des Beitritts der DDR weggefallen ist, ohne daß eine Überführung i.S. von Art. 13 des EV erfolgte, kann die Zeit der Tätigkeit der Klägerin beim Rat des Kreises E als einem örtlichen Staatsorgan als Beschäftigungszeit nur angerechnet werden, soweit das beklagte Land Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche des Rats des Kreises E ganz oder überwiegend übernommen hat.

2. Auch wenn man diese Aufgabenübernahme mit dem Landesarbeitsgericht bejaht, ist die Berücksichtigung der Zeit vom 11. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1990 als Beschäftigungszeit ausgeschlossen.

a) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die als "Delegierungsvertrag" bezeichnete einseitige Erklärung des Kreisschulrats unterbrochen worden war, sondern auch in der Zeit zwischen dem 11. Juli 1981 und dem 30. Juni 1990 zum Rat des Kreises E fortbestand. Gleichwohl ist die Berücksichtigung dieser Zeit als Beschäfti-



- 6 -

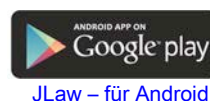
gungszeit ausgeschlossen. Dies folgt aus Nr. 4 Buchst. c der Übergangsvorschriften. Die Tätigkeit als Vorsitzende des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung war der Klägerin aufgrund ihrer persönlichen Systemnähe übertragen worden.

b) Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind nach Nr. 4 Buchst. c der Übergangsvorschriften Zeiten einer Tätigkeit ausgeschlossen, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist. Die Bestimmung setzt eine hervor gehobene persönliche Identifizierung mit dem Staatsapparat der ehemaligen DDR voraus und verlangt, daß die besondere persönliche Systemnähe ursächlich für die Übertragung der Tätigkeit war (vgl. BAG Urteile vom 18. April 1996, BAGE 83, 21 = AP Nr. 7 zu § 19 BAT-O, und vom 30. Mai 1996, BAGE 83, 149 = AP Nr. 9 zu § 19 BAT-O). Beide Tarifmerkmale sind im Falle der Klägerin erfüllt. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen.

aa) Die Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, deren Kreisvorstandsvorsitzende die Klägerin in E war, faßte als Gewerkschaftsorganisation die im Bereich der Volksbildung der ehemaligen DDR beschäftigten Arbeiter und Angestellten zusammen. Sie gehörte zu den im FDGB vereinigten Gewerkschaften. Die einzelnen Vorstände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften arbeiteten eng mit den Vorständen des FDGB zusammen und sicherten die Verwirklichung der zentralen Beschlüsse in ihrem Bereich. Die Kreisvorstände der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung hatten im Hinblick auf die Verwirklichung der Beschlüsse des FDGB, die Zusammenarbeit mit den Vorständen des FDGB und den gesellschaftlichen Organisationen des Kreises dieselbe Verantwortung zu tragen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

und dieselben Aufgaben zu erfüllen wie die Kreisvorstände der anderen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auch. Dies hat das Berufungsgericht festgestellt. Die Klägerin hat dagegen keine Verfahrensrügen erhoben.

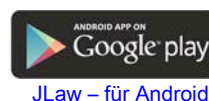
Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht angenommen, daß sich aus dieser Stellung und Aufgabenbeschreibung des Kreisvorstands ergibt, daß die Übertragung dieser Tätigkeit eine besondere persönliche Systemnähe voraussetzte.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht aus Nr. 4 Satz 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa Übergangsvorschriften geschlossen, daß die hauptamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden des Kreisvorstands zu den Tätigkeiten gehörte, die aufgrund einer persönlichen Systemnähe übertragen worden waren. Nach dieser Bestimmung wird vermutet, daß die Übertragung einer Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe erfolgte, wenn der Angestellte vor oder bei ihrer Übertragung eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Organisation innehatte, als welche das Berufungsgericht den Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung angesehen hat, ohne daß die Revision dies beanstandet hätte. Ginge es um die Anrechnung einer anderen der Klägerin übertragenen Tätigkeit, würde somit die hauptamtliche Funktion der Vorsitzenden des Kreisvorstands der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, die die Klägerin in der Zeit vom 11. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1990 innehatte, die Vermutung der Nr. 4 Satz 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa Übergangsvorschriften be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

gründen. Daraus folgt im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sich die Frage stellt, ob die Ausübung der Funktion selbst von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen ist, eine hauptamtliche Gewerkschaftsfunktion wie die der Klägerin als im Sinne der Nr. 4 Satz 2 Buchst. c Übergangsvorschriften aufgrund einer persönlichen Systemnähe übertragen anzusehen ist. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht dazu auf die Grundsätze verwiesen, die der erkennende Senat bei der Beurteilung der Tätigkeit eines Freundschaftspionierleiters entwickelt hat (vgl. BAGE 79, 143 = AP Nr. 1 zu § 19 BAT-O).

Die besondere persönliche Systemnähe der Klägerin wird außerdem durch das Direktstudium an der Bezirksparteischule im Rahmen der marxistisch-leninistischen Ausbildung der Mitglieder und Kandidaten der SED bestätigt (vgl. BAGE 83, 149, 156 = AP Nr. 9 zu § 19 BAT-O, zu I 2 b der Gründe).

bb) Die Systemnähe war ursächlich für die Übertragung der Tätigkeit als Vorsitzende des Kreisvorstands E der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung. Entgegen der Revision wird die Ursächlichkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin auch die fachlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit erfüllte. Nr. 4 Buchst. c der Übergangsvorschriften ist nicht nur dann erfüllt, wenn die besondere persönliche Systemnähe alleinige Ursache für die Übertragung der Tätigkeit gewesen ist. Weder dem Tarifwortlaut noch dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung maßgebend zu berücksichtigen sind, läßt sich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien nur Fälle erfassen wollten, in denen die Übertragung der Tätigkeit im Hinblick auf eine besondere persönliche Systemnähe erfolgt ist, obwohl der Angestellte die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nicht erfüllte. Eine Übertragung aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe ist vielmehr auch dann anzunehmen, wenn diese bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen mitursächlich für die Übertragung der Tätigkeit war.

3. Die Zeit der Tätigkeit der Klägerin vor dem 11. Juli 1981 ist nach Nr. 4 Buchst. c letzter Satz der Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen. Nach dieser tariflichen Bestimmung sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit i.S. der Buchst. a - c zurückgelegt worden sind (Vordienstzeiten), von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen. Die tarifliche Bestimmung der Nr. 4 Buchst. c letzter Satz der Übergangsvorschriften verstößt, soweit sie den Ausschluß von Vordienstzeiten in den Fällen der Übertragung einer Tätigkeit aufgrund besonderer persönlicher Systemnähe nach Nr. 4 Buchst. c der Übergangsvorschriften vorsieht, nicht gegen höherrangiges Recht. Die von ihr betroffenen Angestellten werden gegenüber Angestellten, die nicht unter diese Tarifnorm fallen, nicht ungleich behandelt. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 30. Mai 1996 (BAGE 83, 149, 158 f. = AP, aaO, zu II 3 b und c der Gründe), auf das er zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt, im einzelnen begründet.



- 10 -

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Augat

D. Knauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)